

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 52 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), der §§ 44 - 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 23. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die öffentliche  
Fäkalschlambeseitigung  
- Fäkalschlammsatzung -**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Juli 2002)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt und unterhält eine der Gesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm).

(2) Die Stadt ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Es bedeuten:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| a) Grundstückskläreinrichtungen: | Kleinkläranlagen der Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO |
| b) Fäkalschlamm:                 | Das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut             |

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, daß der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.

(2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes

- a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
- b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.

(3) Soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht nicht besteht, muß der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Stadt die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

#### § 4

##### Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jedes Grundstück im Stadtgebiet, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang.

(2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden sowie alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Stadt und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.

(3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich durch die öffentliche Fäkalschlammabfuhr entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadt oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.

(4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr anhand von Belegen (Rechnungen, Ausführbestätigung und dgl.) nachweisen können, daß die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, daß auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Stadt oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen mußte.

(6) Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 45 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes eine Ausnahme zuläßt.

#### § 5

##### Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

## § 6

## Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

## § 7

## Verbotener Grubeninhalte - Fundgegenstände

(1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden:

Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperreste im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.

(2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichtungen zu tragen.

(3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über.

(4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

## § 8

## Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 9

## Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 10

Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Stadt kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anschließt,
2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Stadt oder den von ihr Beauftragten überläßt,
3. entgegen § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren läßt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert,
5. entgegen § 7 Abs. 1 von der Fäkalschlammabfuhr ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf 5,- bis 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1986 in Kraft.

Idstein, den 27. April 1987

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)